

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 13

Leipzig, 1. Juli 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 20. Juni fand unsere Monatsversammlung wieder im Mariengarten statt. Es nahmen daran sämtliche Mitglieder teil, nur Herr Diebener war wegen Abwesenheit von Leipzig verhindert, dafür lag ein von Amsterdam aus an die Zentralstelle gerichteter Kartengruß von ihm vor.

Die Mitglieder beschäftigten sich zunächst mit der Anregung: den Vergleich mit der

Nomosuhrgesellschaft

auch der Tagespresse bekanntzugeben. Es wurde anerkannt, daß die Unterrichtung des Publikums eine Pflicht sei, um so mehr als die Uhrmacher von der weitmöglichsten Bekanntmachung der Entscheidung nur Nutzen haben können. Die Mitglieder waren sich aber auch darüber einig, daß die betreffende Notiz keinen Anlaß bieten darf, einen der Nomosgesellschaft vielleicht erwünschten Zeitungskrieg zu veranstalten. Deshalb hieß man es gut, daß die Notiz nur die folgende kurze Erklärung erhielt:

Eine Reihe interessanter Prozesse,

welche zwischen der bekannten Nomos-Uhr-Gesellschaft in Glashütte und der gleichfalls dort ansässigen Weltfirma in Glashütter Uhren, Lange & Söhne, anhängig waren, ist jetzt durch einen Vergleich beendet worden, nachdem ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Dezember 1909 zuungunsten der Nomos-Gesellschaft ausgefallen war. In dem Vergleich hat sich die Nomos-Gesellschaft bei Strafaufgabe verpflichtet, fernerhin ihre Uhren nicht mehr mit Bezeichnungen zu versehen, welche zu der Meinung Anlaß geben könnten, daß es sich bei den Fabrikaten der Nomos-Gesellschaft um „Glashütter Uhren“ handelte, die von der „Nomos-Gesellschaft“ oder überhaupt in Glashütte hergestellt seien. Auch in den Reklamen sind alle solche Bezeichnungen zu unterlassen. Damit ist endlich dem geschäftlichen Mißstand, daß die „Nomos-Uhren“, die schweizerisches Fabrikat sind, als „Glashütter Uhren“ angesehen werden, begegnet. Nach Abschluß des Vergleiches haben die Parteien alle Klagen, bzw. eingelegte Rechtsmittel, zurückgenommen. Auch Lange & Söhne haben sich verpflichtet, solange der Vergleich eingehalten wird, nichts mehr gegen die Nomos-Gesellschaft zu unternehmen.

Diese Notiz ist inzwischen an eine große Anzahl der bedeutenderen Tageszeitungen verschickt worden. Wir haben bei der Übersendung um den kostenlosen Abdruck gebeten und als Gegenleistung versprochen, unsere Mitglieder zu ersuchen, bei der Vergebung ihrer geschäftlichen

Anzeigen jene Zeitungen zu bevorzugen, die unsere Bestrebungen zur Bekämpfung geschäftlicher Mißstände unterstützen. Alle Kollegen, denen es möglich ist, auf die Tageszeitungen in gedachter Weise einzuwirken, bitten wir, dies zu tun und überall da, wo eine Veröffentlichung der vorstehenden Notiz noch nicht erfolgt ist, vorstellig zu werden.

Hierbei wollen wir noch erwähnen, daß die Nomos-Uhren allem Anscheine nach künftig auch von Genf verschickt werden. Eine Eintragung im schweizerischen Warenzeichenregister läßt dies vermuten. Die neue Firma heißt: Société anonyme de la montre Nomos, fabrication et commerce, Genève-Petit Saconnex, auf deutsch: Handelsgesellschaft Nomos, die Uhren fabriziert und damit handelt.

Zu der gelegentlich des Heidelberger Grossistenverbandstages neuaufgerollten

Bügelfrage

hat uns ein Pforzheimer Goldkettenfabrikant geschrieben, daß es im Interesse der an dem Einkauf von Altgold Beteiligten nötig sei, die aus dem Handelsbrauch: Bügel, Krone und Stellstift dürfen minderhaltig sein, sich ergebenden Konsequenzen recht oft bekanntzumachen. Bisher hätten viele Uhrmacher nichts davon wissen wollen, daß bei den als Altgold eingehenden Gehäusen die Bügel und Kronen besonders bewertet würden. Wir nehmen von der Bitte gern Notiz und empfehlen unseren Mitgliedern, bei dem Einkauf von Altgold darauf zu achten, daß die Bügel bei Gehäusen unter 40 Gramm plattiert sind, und daß Krone und Stellstift gar nicht zum Gehäuse gezählt werden, also beim Schätzen vollständig ausscheiden. Erst bei Gehäusen von 40 Gr. Gewicht ist der Bügel als echt anzunehmen, er wird dann aber auch den Stempel tragen.

Vom Kollegen Karp in Darmstadt ist uns eine Eingabe-Abschrift der dortigen Handelskammer, welche das

Städtische Pfandhaus

betrifft, zugegangen. Der genannte Kollege ist seit geraumer Zeit bemüht, die Auswüchse des Pfandhauses zu bekämpfen und hat dafür auch die Handelskammer gewonnen. Auf seinen Wunsch haben wir ihm das reichhaltige Material aus unseren gleichartigen Bestrebungen zur Verfügung gestellt und gesehen, daß die Handelskammer davon besten Gebrauch gemacht hat. Hoffentlich hat deren Eingabe guten Erfolg, wir werden darüber dann an dieser Stelle ausführlich berichten.